



Informationspapier zur Förderfähigkeit von Auslandsaufenthalten für Personen in der beruflichen Bildung

Verwendung von Urlaubstagen für den Auslandsaufenthalt bei Lernenden

Eine durch Erasmus+ geförderte Lernortverlagerung von Ausbildungsinhalten in das europäische Ausland ist integraler Bestandteil der Berufsausbildung und wird vom Gesetzgeber klar geregelt.

§2 (3) Berufsbildungs- gesetz (BBiG)

Im § 2 Lernorte der Berufsbildung Absatz (3) steht: Teile der Berufsausbildung können im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Ihre Gesamtdauer soll ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.

- Eine Inanspruchnahme von Urlaubstagen für die Lernphase im Ausland stünde im Widerspruch zum Berufsbildungsgesetz.

Programmleit- faden Erasmus+

Laut dem Programmleitfaden für Erasmus+ sind nur Aktivitäten im Bereich der beruflichen Bildung förderfähig, die den Ausbildungszielen dienen:

- Berufspraktische Lernaufenthalte in berufsbildenden Einrichtungen im Ausland
- Berufspraktische Lernaufenthalte in Unternehmen im Ausland

Handbuch zur Finanzverwaltung der Leitaktion 1

Im Handbuch zur Finanzverwaltung wird festgehalten:

- Sollte ein Ausbildungsbetrieb gegen diese gesetzliche Regelung verstoßen, so wird die NA beim BIBB die zuständige Kammer informieren. Sollte hinsichtlich eines Ausbildungsbetriebs ein Wiederholungsfall festgestellt werden, so wird der Auslandsaufenthalt als nicht förderfähig eingestuft und die Mittel werden zurückgefordert.

Deutsche gesetzl. Unfallversicherung DGUV

In einer Ausführung der DGUV wird ausgeführt, dass alle Auslandsaufenthalte im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses, beispielsweise Praktika, Austauschprojekte oder Besuche ausländischer Bildungseinrichtungen als ein Bestandteil der Ausbildung angesehen werden und gesetzlich unfallversichert sind. Auch Berufsschüler/-innen, die sich aus schulischem Anlass im Ausland aufhalten, sind unfallversichert.

(Voraussetzung: Der ausbildende Betrieb muss zugestimmt haben.)

- Auslandsaufenthalte, die privat während des Urlaubs durchgeführt werden, gelten nicht als Bestandteil des Ausbildungsverhältnisses. In diesen Fällen besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Der Auszubildende verbessert seine Sprachkompetenzen, erweitert seine Fachkenntnisse und gewinnt neue Arbeitseindrücke während seines Lernaufenthaltes im Ausland.

Ein von Erasmus+ geförderter Auslandsaufenthalt ist kein Erholungsurlaub.